III. Nachtragssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende III. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a.) nur ein Hund gehalten wird	165,00 DM	
b.) zwei Hunde gehalten werden	183,00 DM	je Hund
c.) drei oder mehr Hunde gehalten werden	207,00 DM	je Hund
d.) ein sog. Kampfhund gehalten wird	1.320,00 DM	
e.) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden	1.650,00 DM	je Hund

Die Steuer beträgt ab 01.01.2002 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a.) nur ein Hund gehalten wird	84,00 EURO	
b.) zwei Hunde gehalten werden	93,00 EURO	je Hund
c.) drei oder mehr Hunde gehalten werden	105,00 EURO	je Hund
d.) ein sog. Kampfhund gehalten wird	672,00 EURO	
e.) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden	840,00 EURO	je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2) Sogenannte Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d.) und e.) sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,

b) die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

c) die in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Sogenannte Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Chinesischer Kampfhund, Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischschlingen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeisterin